Welt-Bürger-Park e.V.

Oderberger Str. 48
10435 Berlin
mail@welt-buerger-park.de
www.welt-buerger-park.de

Mitgliedsantrag

Name:	**Vorname:**
Geburtsdatum:	
Wohnanschrift:	
Telefon:	**eMail:**

Ich beantrage in Kenntnis der Satzung Aufnahme in den Welt-Bürger-Park e.V.
(Auszug aus der Satzung desWelt-Bürger-Park e.V. - siehe Rückseite)

....
Unterschrift d. Antragsteller/s/in: Ort Datum

Beschluss des Vorstandes über die Aufnahme:

.....

Belin, den _____ Vorsitzende: _____

Welt-Bürger-Park e.V.
Oderberger Str. 48
10435 Berlin
mail@welt-buerger-park.de

Mitgliedsbeitrag: Jahresbeitrag 12.- Euro

Der Vorstand wird ermächtigt, Mitglieder aus sozialen Gründen freizustellen.
Die Freistellung berührt die Mitgliedsrechte nicht.

Überweisung von Beiträgen an den Welt-Bürger-Park e.V.:

Empfänger:	Welt-Bürger-Park e.V.
Kontonummer:	1109582600
BLZ:	43060967
Bank:	GLS Bank Berlin
BIC:	GENODEM1GLS, IBAN: DE03 4306 0967 1109 5826 00
Vewendungszweck:	[Name] Beitrag + Jahr - bzw. Spende

Auszug aus der Satzung des Welt-Bürger-Park e.V.

Präambel

Der Verein Welt-Bürger-Park setzt sich dafür ein, den Mauerpark in seiner Einzigartigkeit zu bewahren, indem die daran angrenzenden Freiräume, Brach- und Grünflächen erhalten und vor einer Bebauung geschützt werden.

Der Verein soll zum Erreichen seiner Zwecke Mittel für den Erwerb der in Artikel 2, Absatz 2 der Satzung genannten Flächen beschaffen. Für den Fall, dass der Kauf der Fläche nicht erreicht wird und nach Einschätzung der Mitgliederversammlung nicht mehr erreicht werden kann, soll der Verein die Entwicklung und Erhaltung des Welt-Bürger-Park bzw. des Mauerparks im Rahmen seiner Satzungszwecke fördern sowie im Sinne seiner Satzungszwecke Einfluss nehmen auf die zukünftige Nutzung des Parks.

Artikel 5 Erwerb der Mitgliedschaft; Mitgliedsbeiträge
(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person sein, die mit dem Zweck und der Satzung einverstanden ist. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
(2) Der Verein unterscheidet zwischen ordentlichen Mitgliedern und Jugendmitgliedern. Ordentliche Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung.
(3) Jugendmitglieder sind natürliche Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Jugendmitglieder sind von allen vereinsrechtlichen Pflichten freigestellt und haben kein Stimmrecht im Plenum; jedoch entsendet die Jugendabteilung (siehe Art. 11) stimmberechtigte Delegierte ins Plenum.
(4) Alle Mitglieder geben mit ihrem Aufnahmeantrag eine Erklärung ab, nach der der Teilnahme am elektronischen Schriftverkehr keine technischen oder tatsächlichen Hindernisse entgegenstehen. Zugleich ist eine E-Mail-Adresse mitzuteilen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, jede Änderung der E-Mail-Adresse dem Vorstand mitzuteilen.

Artikel 6 Beendigung der Mitgliedschaft
(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres oder durch Löschung, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung seinen Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet hat oder durch Ausschluss aus dem Verein.
(2) Ein Mitglied, das in erheblichem Maß den Vereinsinteressen schadet oder gegen die Satzung verstoßen hat, kann ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach vorheriger Anhörung des Betroffenen mit einer Mehrheit von 4/5 aller Vorstandsmitglieder.